

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth,
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/9361 –**

Die betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz – ein erster Zwischenstand

Vorbemerkung der Fragesteller

Betriebsrenten sind nach wie vor wenig verbreitet. Besonders in kleinen Unternehmen und in zahlreichen Branchen verfügen heute nur wenige Beschäftigte über Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Grundsätzlich gilt zudem: Wer wenig verdient, muss mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Betriebsrente verzichten (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017: Verbreitung der Altersvorsorge 2015).

Nach dem Willen der Koalition soll die bAV eine zunehmend wichtige Rolle im Drei-Säulen-System der Alterssicherung übernehmen. Seit dem 1. Januar 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) in Kraft, mit dem die Bundesregierung das Ziel verfolgt, „eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung und damit ein höheres Versorgungsniveau durch zusätzliche Altersvorsorge zu erreichen“ (BRSg-Geszentwurf vom 22. Februar 2017, Seite 31). Dazu ist es seit bald eineinhalb Jahren möglich, auf tarifvertraglicher Grundlage sogenannte reine Beitragszusagen zu vereinbaren. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in diesem Fall nicht mehr verpflichtet, Mindestrentenleistungen zu garantieren.

Bereits in der Anhörung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz am 27. März 2017 wurden Zweifel laut, ob die neue, einen Tarifvertrag voraussetzende Form der Betriebsrente tatsächlich zu einer signifikant größeren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in kleineren Unternehmen führen wird. Denn gerade diese sind vergleichsweise selten tariflich gebunden. Zudem mehren sich die Anzeichen, dass die Sozialpartner dem „Sozialpartnermodell Betriebsrente“ zurückhaltend gegenüberstehen (siehe z. B. DIE WELT vom 6. Februar 2019, Seite 13, „Neue Betriebsrente kommt nicht in Schwung“). Dennoch drängt der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil die Gewerkschaften und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, zügig Betriebsrentenmodelle mit reiner Beitragszusage zu vereinbaren: „Es muss noch in diesem Jahr sein“ (FAZ, 11. März 2019).

Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es, den aktuellen Stand der praktischen Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zu erschließen und die neuesten Daten zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung offenzulegen.

Zur Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

1. In wie vielen und welchen im amtlichen Tarifregister hinterlegten Tarifverträgen wurden bis heute nach Kenntnis der Bundesregierung Vereinbarungen über eine Betriebsrente im Sinne des Betriebsrentenstärkungsgesetzes getroffen?

Im aktuellen Tarifregister findet sich der Begriff „Betriebsrentenstärkungsgesetz“ in 27 Tarifverträgen. Sofern die Frage darauf abzielt, ob in Tarifverträgen reine Beitragszusagen bzw. entsprechende Sozialpartnermodelle vereinbart worden sind, gibt es solche Tarifverträge bislang noch nicht.

2. Welche im Rahmen von Tarifverträgen vonseiten der Sozialpartnerinnen und Sozialpartner geplanten bAV-Vereinbarungen im Sinne des Betriebsrentenstärkungsgesetzes sind der Bundesregierung bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden derzeit in verschiedenen Branchen und Unternehmen meist informelle Gespräche über die weitere Entwicklung der tariflich basierten betrieblichen Altersversorgung geführt. Dabei geht es neben der möglichen Einführung von Opting-Out-Systemen und reinen Beitragszusagen u. a. auch um die Nutzung der mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz verbesserten staatlichen Betriebsrentenförderung, insbesondere der neu eingeführten steuerlichen Geringverdiener-Förderung und der betrieblichen Riester-Förderung.

3. Wie viele Träger der betrieblichen Altersversorgung führen nach Kenntnis der Bundesregierung heute reine Beitragszusagen durch, und wie viele führen die neue (BRSG-)Betriebsrente in ihrem Produktportfolio?

Um welche Träger handelt es sich im Einzelnen?

Laut eigenen Aussagen und Medienberichten stehen mittlerweile – teilweise in Form von Konsortien – Träger aus der Versicherungs- und Fondsbranche, aber auch bestehende Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bereit, reine Beitragszusagen durchzuführen; die genaue Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung, dass „Gewerkschaftsfunktionäre [...] eine Abwehrhaltung in den Belegschaften registrieren, die einer Betriebsrente ohne Garantien wegen der Schwankungen auf den Kapitalmärkten misstrauen“ (Handelsblatt, 11. März 2019, Seite 9), und inwiefern plant die Bundesregierung darauf zu reagieren?

Mit der „neuen Betriebsrente“ wird Neuland betreten. Insofern überrascht es nicht, wenn Umsetzungskonzepte zunächst auch auf Skepsis stoßen. Die Vor- und Nachteile dieses Konzepts (siehe insofern Allgemeiner Teil der Begründung zum Entwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/11286; S. 32 ff.) müssen daher ausreichend kommuniziert werden. Insoweit bleibt es bei dem, was die Bunderegierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Betriebsrentenstärkungsgesetz stets betont hat: Garantien bleiben weiterhin eine gültige Option in der betrieblichen Altersversorgung. Die reine Beitragszusage soll vielmehr ein zusätzliches Angebot an jene Sozialpartner sein, die

Garantien nicht nur als Schutz, sondern als Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten oder als Hemmnis für den Einstieg in die betriebliche Altersversorgung empfinden.

5. Welche einzelnen Akteure beabsichtigt die Bundesregierung in das ab April 2019 tagende „Forum“ einzubeziehen, das die Sozialpartner bei der Umsetzung des neuen Betriebsrentenmodells beraten soll (Handelsblatt, 11. März 2019, Seite 9), und welche Ziele verfolgt sie mit den geplanten Gesprächen?

Das „Forum Sozialpartnermodell“ geht auf den Wunsch verschiedener Tarifvertragsparteien zurück, sich über die Einführung eines Sozialpartnermodells bereichsübergreifend auszutauschen und offene Fragen zusammen mit den beteiligten Institutionen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium der Finanzen, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu erörtern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diesen Vorschlag aufgenommen und die im DGB organisierten Gewerkschaften sowie die entsprechenden Arbeitgeberverbände, die an der Einführung eines Sozialpartnermodells arbeiten, zu einem ersten Gespräch eingeladen, dem je nach Bedarf weitere folgen werden.

6. Welche Schritte sind nach Auffassung der Bundesregierung denkbar, um die betriebliche Altersversorgung in Anbetracht der bisherigen Zurückhaltung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu fördern, und inwiefern kann nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere ein „alle Arbeitgeber verpflichtendes gesetzliches Options- beziehungsweise Opting-Out-System“ (BRS-Gesetzesentwurf vom 22. Februar 2017, Seite 2) einen gangbaren Weg darstellen, um Betriebsrenten besser zu verbreiten, insofern das Betriebsrentenstärkungsgesetz auch in Zukunft keine oder nur wenig praktische Umsetzung erfährt?

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz wird im Vorblatt unter „C. Alternativen“ (Bundestagsdrucksache 18/11286; S. 1) dargelegt, dass eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auch mit einem gesetzlich obligatorischen Betriebsrentensystem oder auch damit zu erreichen wäre, dass ein alle Arbeitgeber verpflichtendes gesetzliches Options- bzw. Opting-Out-System eingeführt würde. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass solche Systeme eine höhere Eingriffsintensität für Arbeitgeber wie Beschäftigte hätten, und daher vordringlich die Möglichkeiten für einen freiwilligen Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft werden sollen.

Deshalb sollte zunächst abgewartet werden, wie die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz umgesetzten Maßnahmen (neben dem Sozialpartnermodell also insbesondere die teilweise Nichtanrechnung von Zusatzrenten auf die Grundsicherung im Alter, die Entlastung von betrieblichen Riester-Renten von Krankenversicherungsbeiträgen und die Verbesserung der steuerlichen Betriebsrenten-Förderung) in der Praxis wirken. Dies wird erstmals 2020 im Rahmen des von der Bundesregierung einmal in der Legislaturperiode zu erstellenden Alterssicherungsberichts untersucht werden.

7. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das tarifliche Instrument zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in erster Linie von großen und mittleren Unternehmen genutzt werden kann, in denen die Beschäftigten ohnehin überdurchschnittlich häufig über bAV-Anwartschaften verfügen?

Tarifverträge gelten unmittelbar nur für tarifgebundene Arbeitgeber und Gewerkschaftsmitglieder und die Tarifbindung korreliert mit der Größe der Unternehmen. Tarifverträge können aber über diese unmittelbare Wirkung hinaus den weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung in vielfältiger Weise unterstützen (siehe auch Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz; Bundestagsdrucksache 18/11286; S. 32 ff.). Bei tarifgebundenen Arbeitgebern finden die tarifvertraglichen Regelungen kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme in aller Regel auf sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung. Auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern wird in der Praxis in vielen Arbeitsverträgen auf tarifvertragliche Regelungen Bezug genommen. Diese Wirkungen werden im Betriebsrentenstärkungsgesetz dadurch unterstützt, dass auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte die Geltung der einschlägigen Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung ausdrücklich vereinbaren können (§ 24 BetrAVG). Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie viele Betriebe gibt es derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und wie groß ist die Zahl der Beschäftigten in tarifgebundenen sowie in tarifungebundenen Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland (bitte Gesamt- sowie nach Ost und West differenzierte und nach Geschlecht unterscheidende Zahlen angeben)?
9. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit der Anteil der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben an allen Beschäftigten (bitte Gesamt- sowie nach Ost und West differenzierte und Geschlecht unterscheidende Zahlen angeben)?
10. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Zahl der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben sowie der Anteil der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben an allen Beschäftigten (bitte nach Branchen differenzierte Zahlen angeben)?

Die Fragen 8 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen nach tarifgebundenen und tarifungebundenen Betrieben sowie den Beschäftigten dieser Betriebe können mit Hilfe des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) beantwortet werden. Das IAB-Betriebspanel ist eine Stichprobenerhebung, deren Ergebnisse auf den Angaben von rund 15 500 repräsentativ ausgewählten Betrieben beruht. Die Ergebnisse werden auf die Gesamtheit der Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hochgerechnet. Da es sich um eine Betriebsbefragung handelt, ist es nicht möglich die Tarifbindung einzelner Personengruppen auszuweisen, sondern nur den Anteil der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben.

Demnach gab es im Jahr 2018 in Deutschland insgesamt 2,13 Millionen Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, in Westdeutschland waren es 1,69 Millionen und in Ostdeutschland 0,44 Millionen Betriebe. Die Anzahl und der Anteil der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben nach den erfragten Differenzierungen können den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Tabelle 1: Beschäftigte in tarifgebundenen Betrieben 2018

		Gesamtdeutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Beschäftigte	mit Tarifvertrag	21.988.000	54%	18.755.000	56%	3.234.000	45%
	ohne Tarifvertrag	18.449.000	46%	14.568.000	44%	3.881.000	55%
	insgesamt	40.438.000	100%	33.323.000	100%	7.115.000	100%
Frauen	mit Tarifvertrag	10.197.000	55%	8.612.000	56%	1.585.000	48%
	ohne Tarifvertrag	8.495.000	45%	6.749.000	44%	1.747.000	52%
	insgesamt	18.692.000	100%	15.361.000	100%	3.332.000	100%
Männer	mit Tarifvertrag	11.791.000	54%	10.143.000	56%	1.649.000	44%
	ohne Tarifvertrag	9.954.000	46%	7.819.000	44%	2.134.000	56%
	insgesamt	21.746.000	100%	17.962.000	100%	3.783.000	100%

Quelle: IAB-Betriebspanel 2018

Tabelle 2: Beschäftigte in tarifgebundenen Betrieben nach Wirtschaftszweigen 2018

	Branchen-/Firmentarif		kein Tarifvertrag		Gesamt	
	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
1 Landwirtschaft u.a.	37%	154.000	63%	262.000	100%	416.000
2 Energie/Wasser/Abfall & Bergbau	82%	495.000	18%	112.000	100%	608.000
3 Verarbeitendes Gewerbe	56%	4.183.000	44%	3.300.000	100%	7.482.000
4 Baugewerbe	62%	1.448.000	38%	892.000	100%	2.340.000
5 Großhandel, KfZ-Handel und -reparatur	36%	880.000	64%	1.544.000	100%	2.425.000
6 Einzelhandel	36%	1.223.000	64%	2.138.000	100%	3.361.000
7 Verkehr & Lagerei	51%	1.107.000	49%	1.062.000	100%	2.169.000
8 Information & Kommunikation	20%	227.000	80%	922.000	100%	1.149.000
9 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	80%	788.000	20%	194.000	100%	982.000
10 Gastgewerbe & Sonst. DL	40%	1.089.000	60%	1.647.000	100%	2.736.000
11 Gesundheit & Erziehung/Unterricht	59%	4.344.000	41%	2.997.000	100%	7.341.000
12 Wirtschaftl., wissenschaftl. u. freiberufl. DL	51%	3.133.000	49%	3.063.000	100%	6.196.000
13 Org. ohne Erwerbscharakter	59%	354.000	41%	249.000	100%	603.000
14 Öffentl. Verwaltung/Sozialversicherung	97%	2.563.000	3%	68.000	100%	2.630.000
Gesamt	54%	21.989.000	46%	18.449.000	100%	40.438.000

Quelle: IAB-Betriebspanel 2018

Zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung

11. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiven bAV-Anwartschaften in den einzelnen Jahren seit 2010 entwickelt, und wie hoch ist deren Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den einzelnen Jahren seit 2010 (Verbreitungsquote; bitte Gesamt- und nach Ost/West sowie nach Geschlecht differenzierte Zahlen angeben)?

Zur Gesamtverbreitungsquote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiven Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung liegen vergleichbare Daten für die Jahre 2011 bis 2017 nur für Deutschland insgesamt und ohne Differenzierung nach Geschlecht wie folgt vor:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (in Mio.)	29,0	29,5	29,9	30,4	31,2	31,8	32,6
darunter mit BAV (in Mio.)	17,1	17,4	17,6	17,6	17,6	17,9	18,1
<i>Verbreitungsquote¹⁾</i>	<i>58,7%</i>	<i>59,0%</i>	<i>58,9%</i>	<i>57,8%</i>	<i>56,6%</i>	<i>56,2%</i>	<i>55,6%</i>

¹⁾ Rundungsdifferenzen

(Quellen: „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2015“, BMAS Forschungsbericht 475 – Endbericht, Tabelle Z-3; „Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2017“, BMAS Forschungsbericht 523 – Endbericht, Tabelle Z-2)

Nach den Ergebnissen der letzten Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge hatten 2015 gut 58 Prozent der Männer und knapp 56 Prozent der Frauen eine betriebliche Altersversorgung; die Verbreitungsquote in den alten Ländern betrug danach gut 59 Prozent und in den neuen Ländern gut 47 Prozent (Quelle: „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“, BMAS Forschungsbericht 476 – Endbericht, Tabellen 1 – 10 und 1 – 11).

12. Wie groß ist aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung in den im Alterssicherungsbericht 2016 genannten Wirtschaftszweigen der Privatwirtschaft?

Der Bundesregierung liegen noch keine gegenüber dem Alterssicherungsbericht 2016 aktualisierten Daten vor. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

13. Wie groß ist aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil sowie die Zahl der Geringverdienenden mit einem Bruttolohn von weniger als 1 500 Euro, die
- nicht über eine Form der betrieblichen Altersversorgung,
 - nicht über einen Riester-Vertrag und
 - weder über eine Form der betrieblichen Altersversorgung noch über einen Riester-Vertrag verfügen?

Es wird auf den Alterssicherungsbericht 2016 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/10571), Tabelle D.3.7, verwiesen. Danach hatten knapp 47 Prozent der Geringverdiener, das sind rund 1,9 Millionen der 4,2 Millionen erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttolohn von weniger als 1 500 Euro pro Monat, weder eine betriebliche Altersversorgung noch einen Riester-Vertrag. In dieser Einkommensgruppe hatten knapp 70 Prozent keine betriebliche Altersversorgung und gut 60 Prozent keinen Riester-Vertrag.

14. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Betriebe mit einem Betriebsrentenangebot differenziert nach
- Betriebsgröße (bitte sinnvolle Größenklassen angeben),
 - Ost- und Westdeutschland,
 - Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Tarifbindung,
 - Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Betriebsrates?

Zu den Teilfragen 14a und 14b können die Daten der nachfolgenden Tabelle (Quelle: „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2015“, BMAS Forschungsbericht 475 – Endbericht, Tabelle 3.2) entnommen werden.

Anteil der Betriebsstätten in der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung nach Betriebsgröße
Dezember 2001, Dezember 2014 und Dezember 2015 (in Prozent)¹⁾

	2001	2014 ²⁾	2015
Deutschland			
1 bis 4	21	35	34
5 bis 9	34	59	61
10 bis 19	51	75	77
20 bis 49	64	84	84
50 bis 99	75	93	94
100 bis 199	81	97	96
200 bis 499	88	95	96
500 bis 999	92	98	98
1.000 und mehr	95	97	97
Insgesamt	31	49	49
Alte Länder			
1 bis 4	22	36	35
5 bis 9	37	61	62
10 bis 19	54	78	80
20 bis 49	65	88	89
50 bis 99	78	95	95
100 bis 199	84	97	96
200 bis 499	91	96	95
500 bis 999	97	99	99
1.000 und mehr	96	97	97
Insgesamt	32	51	50
Neue Länder			
1 bis 19	28	46	45
20 bis 199	71	91	88
200 und mehr	93	96	98
Insgesamt	32	51	50
Neue Länder			
1 bis 19	20	40	40
20 bis 199	60	75	78
200 und mehr	74	91	88
Insgesamt	24	44	45

1) Gemäß Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Alte Länder ohne Berlin, neue Länder einschl. Berlin.

2) Stichprobenbedingt ohne zwischen Dezember 2014 und Dezember 2015 erloschene Betriebe.

Zu Teilfrage 14c liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Verwiesen wird aber auf den Alterssicherungsbericht 2016 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/10571), Teil D, Abschnitt 1.3., in dem auf die Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung eingegangen wird. Danach beläuft sich nach den Ergebnissen der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2014 (neuere Ergebnisse liegen nicht vor) der Anteil der Beschäftigten mit einer Entgeltumwandlung bei tarifgebundenen Betrieben auf 27,8 Prozent und bei nicht tarifgebundenen auf 18,4 Prozent.

Zu Teilfrage 14d liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

15. Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen einzelnen zehn Jahren jeweils der Anteil der arbeitgeberinnenfinanzierten bzw. arbeitgeberfinanzierten, der arbeitnehmerinnenfinanzierten bzw. arbeitnehmerfinanzierten sowie der mischfinanzierten betrieblichen Angebote der bAV?

2011 erfolgte in 33 Prozent der Betriebsstätten die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in 31 Prozent der Betriebsstätten ausschließlich durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und in 52 Prozent der Betriebsstätten gemeinsam (Quelle: „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2011“, BMAS Forschungsbericht 429 – Endbericht, Tabelle 6-1).

2015 erfolgte in 25 Prozent der Betriebsstätten die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in 28 Prozent der Betriebsstätten ausschließlich durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und in 60 Prozent der Betriebsstätten gemeinsam (Quelle: „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2015“, BMAS Forschungsbericht 475 – Endbericht, Tabelle 6.1).

Ein Teil der Betriebe verfügt über mehr als eine Finanzierungsform.

Darüber hinaus gehende Daten zu einzelnen Jahren liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Inanspruchnahmequote bei Betriebsrentenangeboten vonseiten der Belegschaft, und wie lässt sich diese erklären?

Sofern die Fragestellung auf die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung unter den Beschäftigten auf der Ebene einzelner Betriebe oder Unternehmen abzielt, liegen der Bundesregierung dazu keine Daten vor. Im Übrigen wird auf den Alterssicherungsbericht 2016 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/10571), Teil D, und die Antworten zu den Fragen 11 und 17 verwiesen.

17. Welche Forschungsvorhaben zur betrieblichen Altersversorgung sind im Auftrag der Bundesregierung derzeit in Bearbeitung und in Planung?

Im Auftrag der Bundesregierung sind zur betrieblichen Altersversorgung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten derzeit die „Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge 2019“ in Bearbeitung und die „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2019“ im Vergabeverfahren. Die Ergebnisse werden in den Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung einfließen, der voraussichtlich im November 2020 vorgelegt werden wird.